

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung besoldungs- und laufbahnrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

1. Mit dem Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 236) wurde im Saarland zum 1. August 2012 die Gemeinschaftsschule eingeführt. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen werden bis einschließlich Klassenstufe 10 auslaufend fortgeführt. Um eine hohe Unterrichtsqualität an den Gemeinschaftsschulen zu gewährleisten, ist flankierend die Schaffung einer adäquaten Ämterstruktur für die Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an dieser neuen Schulform notwendig. Im Interesse gleicher Standards ist auch die Funktionsstellenstruktur der auslaufenden Schulen und des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl an die neue Ämterstruktur der Gemeinschaftsschulen anzupassen.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass an Gemeinschaftsschulen wie an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen Lehrkräfte unterschiedlicher Laufbahnen und Lehramtsbefähigungen eingesetzt werden können.

2. Die Weiterentwicklung der Lehrerausbildung bedarf einer hinreichend attraktiven Funktionsstellenstruktur am Landesinstitut für Pädagogik und Medien, durch welche die Rekrutierung hochqualifizierter Mitarbeiter ermöglicht wird.
3. Die Ausweitung der Aufgaben der Akademie Hochbegabung hat den Aufgabenbereich der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiter der Akademie erheblich erweitert, so dass eine besoldungsrechtliche Neubewertung dieser Funktion notwendig ist.
4. Die sich aus den Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention für den Bildungsbereich ergebenden vielfältigen Aufgabenstellungen machen im Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen die Bestellung eines Landesbeauftragten notwendig.
5. Mit der Änderung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Januar 2012 (Amtsbl. I S. 24) wurde das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) geschaffen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Vorbereitungsdienst zum Erwerb der neuen Lehramtsbefähigung besoldungsrechtlich einzuordnen.
6. Aufgrund der im Laufe der Jahre ständig gestiegenen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten des einfachen Justizwachtmeisterdienstes ist eine Neubewertung des Eingangsamtes dieser Laufbahn notwendig.

Ausgegeben: 21.08.2013

7. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur sog. gebündelten Dienstpostenbewertung (Urteil vom 30. Juni 2011 - 2 C 19.10) macht eine Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes notwendig.
8. Mit Beschluss vom 19. Juni 2012 (2 BvR 1307/09) hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, eine Regelung zu treffen, nach der rückwirkend zum 1. August 2001 allen Beamtinnen und Beamten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, der Familienzuschlag ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Beanspruchung zu gewähren ist.
9. Aufgrund der Umbenennungen des bisherigen Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen hat sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Amtsbezeichnungen der Leiter dieser Behörden ergeben.
10. Die neu eingerichtete Laufbahn für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) ist in der Saarländischen Lehrerlaufbahnverordnung auszubringen und einer Laufbahngruppe zuzuweisen.

B. Lösung

1. Für die Leitungs- und sonstigen Funktionen an den Gemeinschaftsschulen, die unabhängig von Laufbahnzugehörigkeit und Lehramtsbefähigung übertragen werden können, werden im Saarländischen Besoldungsgesetz nach der Größe der Schule gestaffelte Ämter ausgebracht.

Die Funktionsstellenstruktur an den auslaufenden Schulen und am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl wird an die Ämterstruktur bei den Gemeinschaftsschulen angeglichen.

Im Saarländischen Besoldungsgesetz wird bestimmt, dass die Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte einschließlich der Amtsbezeichnungen in den Beförderungsämtern - wie bisher schon an den auslaufenden Schulen - auch an Gemeinschaftsschulen verwendet werden dürfen.

2. Zur Stärkung der Funktionsstellenstruktur am LPM werden im Saarländischen Besoldungsgesetz Beförderungsämter für stellvertretende Fachbereichsleiter und stellvertretende Fachbereichsleiterinnen sowie Fachbereichsleiter und Fachbereichsleiterinnen ausgewiesen. Das in Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesene Beförderungsamt für den ständigen Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin des LPM (Studiendirektor/in) wird durch Zahlung einer Amtszulage angemessen aufgewertet und in die neue Funktionsstellenstruktur eingepasst.
3. Die bisher nach Besoldungsgruppe A 13 bewertete Funktion der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Saarländischen Akademie für hochbegabte Schülerinnen und Schüler wird unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten nach Besoldungsgruppe A 14 angehoben.
4. Im Saarländischen Besoldungsgesetz wird in Besoldungsgruppe A 15 das Amt des Landesbeauftragten für Inklusion in Schulen und Kindertageseinrichtungen ausgewiesen.

5. Mit der Ausbringung des Eingangsamtes und des ersten Beförderungsamtes in der Laufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) wird der besoldungsrechtlich notwendige Anknüpfungspunkt für die Einordnung des Vorbereitungsdienstes zum Erwerb der neuen Lehramtsbefähigung geschaffen.
6. Das bisher in Besoldungsgruppe A 3 ausgewiesene Eingangsamt der Laufbahn des einfachen Justizwachtmeisterdienstes wird unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten im Justizwachtmeisterdienst nach Besoldungsgruppe A 4 angehoben. Beamtinnen und Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Eingangsamt des Justizwachtmeisterdienstes befinden, werden in das Amt des Justizhauptwachtmeisters, das in Besoldungsgruppe A 4 ausgewiesen ist, übergeleitet.
7. Die §§ 18 und 25 des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes werden hinsichtlich der Zulässigkeit der Bündelung von Dienstposten klarstellend ergänzt.
8. Für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und –empfänger in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird für den Zeitraum 1. August 2001 bis 30. Juni 2009 eine Regelung zur Nachzahlung des Familienzuschlags ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung getroffen.
9. Die im Saarländischen Besoldungsgesetz geregelten Amtsbezeichnungen des Leiters des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz und des Leiters des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen werden an die geänderten Behördenbezeichnungen angepasst.
10. In der Saarländischen Lehrerlaufbahnverordnung wird klargestellt, dass es sich bei der neu eingerichteten Laufbahn für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) um eine Laufbahn des höheren Dienstes handelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die neue Funktionsstellenstruktur an Schulen wird schrittweise umgesetzt. Geplant sind mehrere Tranchen mit ca. 30 Stellenbesetzungen jährlich, verteilt auf acht Jahre. Durch die schrittweise Umsetzung in Verbindung mit dem weiterhin zu erwartenden Schülerrückgang kann die Strukturveränderung kostenneutral vorgenommen werden.

Die Veränderungen am Landesinstitut für Pädagogik und Medien sind bereits gegenfinanziert und im Haushalt umgesetzt.

Im Haushaltsplan des Ministeriums der Justiz sind für das Jahr 2013 in Kapitel 10 03 Titel 422 01 nur Stellen nach A 5 und A 6 ausgebracht. Die Anhebung des Eingangsamtes im einfachen Justizwachtmeisterdienst von Besoldungsgruppe A 3 nach Besoldungsgruppe A 4 liegt daher unterhalb des im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellenniveaus und ist somit bereits im Haushaltsplan ausfinanziert.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand kann mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres und Sport.

G e s e t z**zur Änderung besoldungs- und laufbahnrechtlicher Vorschriften****Vom ...**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

Die Besoldungsordnung A in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 195) sowie Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210), wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird die Amtsbezeichnung „Studienrat“ mit dem Funktionszusatz

„- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe - ¹⁾ ²⁾“

eingefügt.

- b) Als Fußnote 2 wird angefügt:

„²⁾ Für dieses Amt dürfen im Endausbau höchstens 33 v.H. der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen ausgewiesen werden.“

2. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Gesamtschule“ wird die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ mit dem Funktionszusatz

„- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe - ³⁾“

eingefügt.

b) Als Fußnote 3 wird angefügt:

„³⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote ²⁾ zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.“

Artikel 2

Weitere Änderungen des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Das Saarländische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird aufgehoben.
2. In Vorbemerkung Nummer 3 zu den Saarländischen Besoldungsordnungen in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte einschließlich der Amtsbezeichnungen in den Beförderungsamtern dürfen auch an Erweiterten Realschulen, an Gemeinschaftsschulen, an Gesamtschulen, am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl und am Landesinstitut für Pädagogik und Medien verwendet werden, soweit nicht in den Landesbesoldungsordnungen besondere Ämter ausgebracht sind.“

3. Die Besoldungsordnung A in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Studienrat im Hochschuldienst“ werden die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ mit dem Funktionszusatz

- als Fachkoordinator am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl - ³⁾“,

die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor an einer Erweiterten Realschule“ mit den Funktionszusätzen

- „- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Erweiterten Realschule mit bis zu 270 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ³⁾
- als Fachkoordinator an einer Erweiterten Realschule mit mehr als 270 Schülern - ³⁾“,

die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor an einer Gemeinschaftsschule“ mit den Funktionszusätzen

- „- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 270 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ³⁾
- als Fachkoordinator an einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 270 Schülern - ³⁾“

und die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor an einer Gesamtschule“ mit den Funktionszusätzen

- „- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 270 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ³⁾
- als Fachkoordinator an einer Gesamtschule mit mehr als 270 Schülern - ³⁾“

eingefügt

- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird der Funktionszusatz „- als stellvertretender Leiter der Saarländischen Akademie für hochbegabte Schülerinnen und Schüler -“ gestrichen und der Funktionszusatz

- „- als stellvertretender Fachbereichsleiter am Landesinstitut für Pädagogik und Medien – ⁴⁾“

eingefügt.

- cc) Als Fußnoten 3 und 4 werden angefügt:

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.

⁴⁾ Für Beamte mit der Befähigung für ein Lehramt mit Eingangsamtsamt in der Besoldungsgruppe A 12.“

- b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Förderschulkonrektor“ wird der Funktionszusatz

- „- als stellvertretender Fachbereichsleiter am Landesinstitut für Pädagogik und Medien -“

eingefügt.

- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ werden die Funktionszusätze

- „- als Koordinator für besondere Aufgaben am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl -
- als stellvertretender Fachbereichsleiter am Landesinstitut für Pädagogik und Medien -
- als stellvertretender Leiter der Saarländischen Akademie für hochbegabte Schülerinnen und Schüler -“

eingefügt.

- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Erweiterten Realschule“ werden die Funktionszusätze wie folgt gefasst:

- „- als Koordinator in der Schulleitung an einer Erweiterten Realschule mit mehr als 270 Schülern -
- als Koordinator für besondere Aufgaben an einer Erweiterten Realschule mit mehr als 360 Schülern -

- als ständiger Vertreter des Leiters einer Erweiterten Realschule mit bis zu 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Erweiterten Realschule mit mehr als 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ¹⁾
- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Erweiterten Realschule mit mehr als 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -“

dd) Nach der Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Erweiterten Realschule“ wird die Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Gemeinschaftsschule“ mit den Funktionszusätzen

- „- als Koordinator in der Schulleitung an einer Gemeinschaftsschule mit 271 bis zu 540 Schülern -
- als Koordinator in der Schulleitung an einer Gemeinschaftsschule ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 540 Schülern –
- als Koordinator in der Schulleitung an einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebaute Oberstufe mit 541 bis zu 720 Schülern – ¹⁾
- als Koordinator für besondere Aufgaben an einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern -
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -
- als Oberstufenleiter -
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ¹⁾
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebaute Oberstufe mit 361 bis zu 540 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ¹⁾
- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -
- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebaute Oberstufe mit 361 bis zu 540 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -
- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebaute Oberstufe mit 540 bis zu 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ¹⁾“

eingefügt.

ee) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Gesamtschule“ werden die Funktionszusätze wie folgt gefasst:

- „- als Koordinator in der Schulleitung an einer Gesamtschule mit 271 bis zu 540 Schülern -
- als Koordinator in der Schulleitung an einer Gesamtschule ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 540 Schülern –
- als Koordinator in der Schulleitung an einer Gesamtschule mit voll ausgebaute Oberstufe mit 541 bis zu 720 Schülern – ¹⁾
- als Koordinator für besondere Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülern -

- als Oberstufenleiter -
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ¹⁾
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit voll ausgebaute Oberstufe mit 361 bis zu 540 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ¹⁾
- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 360 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -
- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gesamtschule mit voll ausgebaute Oberstufe mit 361 bis zu 540 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -
- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gesamtschule mit voll ausgebaute Oberstufe mit 540 bis zu 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ¹⁾

ff) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ wird der Funktionszusatz

- „- als stellvertretender Fachbereichsleiter am Landesinstitut für Pädagogik und Medien -“

eingefügt.

gg) Bei der Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ wird der Funktionszusatz

- „- als stellvertretender Fachbereichsleiter am Landesinstitut für Pädagogik und Medien -“

eingefügt.

hh) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor einer Erweiterten Realschule“ tritt an die Stelle der bisherigen Funktionszusätze folgender Funktionszusatz:

- „- als Leiter einer Erweiterten Realschule mit bis zu 360 Schülern - ¹⁾“

ii) Nach der Amtsbezeichnung „Rektor einer Erweiterten Realschule“ wird die Amtsbezeichnung „Rektor einer Gemeinschaftsschule“ mit dem Funktionszusatz

- „- als Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülern - ¹⁾“

eingefügt.

jj) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor einer Gesamtschule“ tritt an die Stelle der bisherigen Funktionszusätze folgender Funktionszusatz:

- „- als Leiter einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülern - ¹⁾“

kk) Die Amtsbezeichnungen „Zweiter Konrektor an einer Erweiterten Realschule“ und „Zweiter Konrektor an einer Gesamtschule“ werden gestrichen.

c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Förderschulrektor“ wird der Funktionszusatz

„- als Fachbereichsleiter am Landesinstitut für Pädagogik und Medien -“
eingefügt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer der Handwerkskammer“ werden die Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit den Funktionszusätzen

„- als Koordinator in der Schulleitung am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl -
- als ständiger Vertreter des Leiters des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl und Didaktik- oder Organisationsleiter - ¹⁾
- als zweiter Stellvertreter des Leiters des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl und Didaktik- oder Organisationsleiter -“

und die Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Gemeinschaftsschule“ mit den Funktionszusätzen

„- als Koordinator in der Schulleitung an einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern -
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit 541 bis zu 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ¹⁾
- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -“

eingefügt.

cc) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Gesamtschule“ werden die Funktionszusätze wie folgt gefasst:

„- als Koordinator in der Schulleitung an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern -
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit 541 bis zu 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -

- als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter - ¹)
 - als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter -“
- dd) Nach der Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Gesamtschule“ wird die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragter für Inklusion in Schulen und Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.
- ee) Bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ wird der Funktionszusatz
- „- als Fachbereichsleiter am Landesinstitut für Pädagogik und Medien -“ eingefügt.
- ff) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird der Funktionszusatz
- „- als Fachbereichsleiter am Landesinstitut für Pädagogik und Medien -“ eingefügt.
- gg) Nach der Amtsbezeichnung „Rektor einer Erweiterten Realschule“ wird die Amtsbezeichnung „Rektor einer Gemeinschaftsschule“ mit den Funktionszusätzen
- „- als Leiter einer Gemeinschaftsschule mit 361 bis zu 540 Schülern -
 - als Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 540 Schülern -
 - als Leiter einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit 541 bis zu 720 Schülern - ¹)“
- eingefügt.
- hh) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor einer Gesamtschule“ werden die Funktionszusätze wie folgt gefasst:
- „- als Leiter einer Gesamtschule mit 361 bis zu 540 Schülern -
 - als Leiter einer Gesamtschule ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 540 Schülern -
 - als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit 541 bis zu 720 Schülern - ¹)“
- ii) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ werden an den Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Pädagogik und Medien -“ die Fußnote 1 angefügt und der Funktionszusatz
- „- als Fachbereichsleiter am Landesinstitut für Pädagogik und Medien -“ eingefügt.

- d) In Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ die Amtsbezeichnung „Rektor einer Gemeinschaftsschule“ mit dem Funktionszusatz
- „- als Leiter einer Gemeinschaftsschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern -“
- eingefügt.
4. Die Besoldungsordnung B in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:
- a) In Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen“ gestrichen und nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Soziales“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung“ eingefügt.
- b) In Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleitete Bundesbesoldungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern ist zulässig.“
2. In § 25 wird nach dem Wort „ist“ und dem nachfolgenden Komma das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
3. Die Besoldungsordnung A in der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Wachtmeister“ wird der Fußnotenhinweis „³“ gestrichen.
 - bb) Die Fußnote 3 wird gestrichen.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberwachtmeister“ werden die Fußnotenhinweise „³“ und „⁵“ gestrichen.
 - bb) Die Fußnoten 3 und 5 werden gestrichen.

- c) Die Besoldungsgruppe A 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Hauptwachtmeister“ wird der Fußnotenhinweis „⁶⁾“ angefügt.
 - bb) Als Fußnote 6 wird angefügt:
„⁶⁾ Im Justizwachtmeisterdienst als Eingangsamt.“

Artikel 4

Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 zum Familienzuschlag für Beamte und Richter in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Beamte und Richter in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die in dem Zeitraum vom 1. August 2001 bis 30. Juni 2009 den Familienzuschlag der Stufe 1 nach den Bestimmungen des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes beantragt haben und über deren Antrag nicht abschließend entschieden wurde, haben Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 ab dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgte. Der Familienzuschlag der Stufe 1 ist für die Monate nachzuzahlen, in denen in dem in Satz 1 genannten Zeitraum eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger; die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne von § 5 Absatz 1 des in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes erhöhen sich rückwirkend um den Familienzuschlag der Stufe 1.

Artikel 5

Überleitung der Beamten im bisherigen Eingangsamt der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes in das neue Eingangsamt

Beamte der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das bisherige Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 3 innehaben, werden in das neue Eingangsamt Justizhauptwachtmeister in der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet.

Artikel 6

Änderung der Saarländischen Lehrerlaufbahnverordnung

In § 5 Satz 1 der Saarländischen Lehrerlaufbahnverordnung vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312), geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2012 (Amtsbl. I S. 24), wird nach dem Klammerhinweis ein Komma und die Wörter „die Laufbahn für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)“ eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen eine Anpassung der besoldungsrechtlichen Bestimmungen an die Einführung der Gemeinschaftsschule zum Inhalt. Den zentralen Regelungsbestandteil bildet hierbei die Bewertung und Ausbringung der Leitungsämter und sonstigen Funktionsämter an den Gemeinschaftsschulen. Parallel dazu wird die Ämterstruktur an den auslaufenden Erweiterten Realschulen und den Gesamtschulen sowie am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl an das neue Ämtergefüge bei den Gemeinschaftsschulen angepasst. Daneben erfolgt die besoldungsrechtliche Ausbringung des Eingangsamtes und des ersten Beförderungsamtes für Lehrkräfte mit der neuen Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen).

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf folgende Regelungen:

- Stärkung der Stellenstruktur beim Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM),
- Anhebung des Amtes des stellvertretenden Leiters der Saarländischen Akademie für hochbegabte Schülerinnen und Schüler,
- Schaffung des Amtes des Landesbeauftragten für Inklusion in Schulen und Kindertageseinrichtungen,
- Anhebung des Eingangsamtes der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes,
- Folgerungen aus den höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 zur Zulässigkeit sog. gebündelter Dienstposten und des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 zum Familienzuschlag für Beamte und Richter in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Anpassung der Amtsbezeichnungen des Leiters des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz und des Leiters des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen an die neuen Behördenbezeichnungen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Bewertung des Eingangsamtes und des ersten Beförderungsamtes für Lehrkräfte mit der neuen Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

Mit der Änderung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Januar 2012 (Amtsbl. I S. 24) wurde das neue Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) geschaffen. Die Universität des Saarlandes hat das Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 2012/2013 auf dieses neue Lehramt umgestellt. Zum Einstellungstermin 1. Februar 2013 werden erstmals Referendarinnen und Referendare in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) eintreten. In den Vorbereitungsdienst für das neue Lehramt werden auch diejenigen angehenden Lehrkräfte aufgenommen werden, die ihr Studium noch nach bisherigem Recht absolviert haben.

Mit der Ausbringung der beiden neuen Ämter in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 werden das Eingangsamt und das erste Beförderungsamts der Laufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) bewertet und der besoldungsrechtlich notwendige Anknüpfungspunkt für die Einordnung des Vorbereitungsdienstes zum Erwerb der neuen Lehramtsbefähigung geschaffen. Die besoldungsrechtliche Zuordnung übernimmt hierbei – auch hinsichtlich der planstellenmäßigen Begrenzung dieser beiden neuen Ämter – die für Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe bereits bestehenden Regelungen. Da die planstellenmäßige Begrenzung in der Aufbauphase der Gemeinschaftsschulen noch nicht eingehalten werden kann, wird die Begrenzung auf „höchstens 33 v.H. der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen“ nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 erst für den Endausbau der Gemeinschaftsschulen relevant.

Im Hinblick darauf, dass zum 1. Februar 2013 erstmals Referendarinnen und Referendare in den Vorbereitungsdienst für das neue Lehramt eingestellt werden, tritt Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft (vgl. Artikel 7 Absatz 1).

Zu Artikel 2:

Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält folgende Regelungsbereiche:

1. Ämterstruktur an Gemeinschaftsschulen

(Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc, Buchstabe b Doppelbuchstaben dd und ii, Buchstabe c Doppelbuchstaben bb und gg, Buchstabe d)

An den Gemeinschaftsschulen werden wie an den bisherigen Erweiterten Realschulen und den Gesamtschulen Lehrkräfte unterschiedlicher Laufbahnen und Lehramtsbefähigungen unterrichten. Ebenso wie an den bisherigen Erweiterten Realschulen und den Gesamtschulen können die Leitungs- und die sonstigen Funktionen an den Gemeinschaftsschulen unabhängig von Laufbahnzugehörigkeit und Lehramtsbefähigung der Lehrkraft übertragen werden. Hierzu werden in den Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 in Abhängigkeit von der Größe der Schule besondere Ämter für die Leiterinnen und Leiter der Schulen und deren ständige Vertreterinnen und Vertreter sowie für die sonstigen Funktionsinhaber ausgebracht (zweiter Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Schule, Koordinator in der Schulleitung, Koordinator für besondere Aufgaben, Fachkoordinator).

Als Amtsbezeichnungen werden die laufbahn- und lehramtsbefähigungsunabhängigen Bezeichnungen „Rektor“ für die Leiterin oder den Leiter der Schule und „Konrektor“ für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Schule und die sonstigen Funktionsinhaber in der Besoldungsordnung A ausgebracht.

Die Bandbreite der Ämterbewertungen ist von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule abhängig und reicht

bei Schulen mit voll ausgebauter Oberstufe
mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern von Besoldungsgruppe A 13+Z bis Besoldungsgruppe A 14+Z,
mit 361 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern von Besoldungsgruppe A 13+Z bis Besoldungsgruppe A 15,
mit 541 bis zu 720 Schülerinnen und Schülern von Besoldungsgruppe A 13+Z bis Besoldungsgruppe A 15+Z,
mit mehr als 720 Schülerinnen und Schülern von Besoldungsgruppe A 13+Z bis Besoldungsgruppe A 16;

bei Schulen ohne voll ausgebaute Oberstufe
mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern von Besoldungsgruppe A 13+Z bis Besoldungsgruppe A 14+Z,
mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern von Besoldungsgruppe A 13+Z bis Besoldungsgruppe A 15.

2. Erweiterung der Ämterstruktur an den auslaufenden Erweiterten Realschulen und an den Gesamtschulen

(Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc, Buchstabe b Doppelbuchstaben cc, ee, hh, jj und kk, Buchstabe c Doppelbuchstaben cc und hh)

An den auslaufenden Erweiterten Realschulen sowie Gesamtschulen werden – wie an den Gemeinschaftsschulen – mindestens drei Leitungsfunktionen eingerichtet (Leiterin oder Leiter, ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters), wobei eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter gleichzeitig die Didaktik- oder Organisationsleitung übernimmt. An großen Schulen wird es zusätzlich die Funktion „Kordinatorin/Koordinator in der Schulleitung“ geben. Darüber hinaus sind Ämter für „Kordinatorinnen/Koordinatoren für besondere Aufgaben“ und „Fachkordinatorinnen/Fachkoordinatoren“ vorgesehen.

Wie bei der Gemeinschaftsschule werden als Amtsbezeichnungen die laufbahn- und lehramtsbefähigungsunabhängigen Bezeichnungen „Rektor“ für die Leiterin oder den Leiter der Schule und „Konrektor“ für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Schule und die sonstigen Funktionsinhaber gewählt.

Die Bandbreite der Ämterbewertungen ist von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule abhängig und entspricht der für die Gemeinschaftsschule vorgesehenen Abstufung.

3. Erweiterung der Ämterstruktur am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl

(Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c Doppelbuchstabe bb)

Am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl werden entsprechend der für große Gemeinschaftsschulen mit voll ausgebaute Oberstufe vorgesehenen Ämterstruktur folgende Ämter neu geschaffen:

Besoldungsgruppe A 13+Z: Zweiter Konrektor als Fachkoordinator,

Besoldungsgruppe A 14: Konrektor als Koordinator für besondere Aufgaben,

Besoldungsgruppe A 15: Konrektor als Koordinator in der Schulleitung,
Konrektor als zweiter Stellvertreter des Leiters und
Didaktik- oder Organisationsleiter,

Besoldungsgruppe A 15+Z: Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters.

4. Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (Nummer 2)

An den Gemeinschaftsschulen werden wie an den bisherigen Erweiterten Realschulen und den Gesamtschulen Lehrkräfte unterschiedlicher Laufbahnen und Lehramtsbefähigungen unterrichten. Durch eine Änderung der Vorbemerkung Nummer 3 zur Besoldungsordnung A des Saarländischen Besoldungsgesetzes wird sichergestellt, dass die Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte einschließlich der Amtsbezeichnungen in den Beförderungssämtern ebenso wie bisher schon an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen auch an Gemeinschaftsschulen verwendet werden dürfen, soweit nicht in der Landesbesoldungsordnung besondere Ämter ausgebracht sind.

5. Weiterentwicklung der Lehrerausbildung am Landesinstitut für Pädagogik und Medien

(Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc, Buchstabe b Doppelbuchstaben aa, bb, ff und gg, Buchstabe c Doppelbuchstaben aa, ee, ff und ii)

Die drei Phasen der Lehrerausbildung werden mit dem Ziel weiterentwickelt, eine tragende Grundlage für eine stärkere Binnendifferenzierung im Unterricht im Sinne einer individuellen Förderung sowie eine größere Diagnosefähigkeit und Methodenkompetenz der Lehrkräfte zu bilden. Lehrerinnen und Lehrer sollen stärker dazu befähigt werden, Schülerinnen und Schüler zu selbständigem Arbeiten zu motivieren, sie dabei adäquat zu begleiten und individuell zu fördern. Dies erfordert eine Ausweitung entsprechender Fortbildungsangebote an den Fortbildungsinstituten, insbesondere am Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM).

Um diese anspruchsvollen Aufgaben realisieren zu können, bedarf es hochqualifizierter Mitarbeiter am LPM. Die Rekrutierung entsprechender Fortbildungskräfte gelingt nicht dauerhaft über Stundenabordnungen, sondern bedarf einer hinreichend attraktiven Funktionsstellenstruktur. Zur Umsetzung dieses Zieles werden im Saarländischen Besoldungsgesetz Beförderungssämter für die leitenden Funktionen am LPM in angemessener Wertigkeit neu geschaffen oder vorhandene Ämter in der Wertigkeit modifiziert.

Durch die Einfügung eines neuen Funktionszusatzes bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ in Besoldungsgruppe A 13 wird die für das Landesinstitut für Pädagogik und Medien vorgesehene laufbahnunabhängige Ausgestaltung der Beförderungssämter auf die Besoldungsgruppe A 13 ausgeweitet. Künftig soll es möglich sein, die vorhandenen A 13 - Stellen auch als Beförderungssämter für Lehrkräfte mit einem Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 12 zu besetzen, d. h. sie nicht mehr – wie bisher – ausschließlich für Lehrkräfte mit einem Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 13 nutzen zu können bzw. mit Lehrerinnen und Lehrern zu besetzen, die im Schuldienst bereits ein entsprechendes Beförderungssamt erreicht haben.

In Besoldungsgruppe A 14 wird ein neues Beförderungssamt für stellvertretende Fachbereichsleiter und stellvertretende Fachbereichsleiterinnen am LPM geschaffen, das sowohl für Lehrkräfte in den Laufbahnen des höheren Dienstes als auch für Lehrkräfte in den dem gehobenen Dienst zugehörigen Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9), für Hauptschulen und Gesamtschulen, für Sonderpädagogik sowie für Realschulen und Gesamtschulen zugänglich ist.

Den Funktionsstellen sind – neben der Verpflichtung zur Vertretung der Fachbereichsleiterinnen und –leiter – folgende Arbeitsbereiche zugeordnet: Leitung eines oder mehrerer Fachgebiete, z.B. Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik oder moderne Fremdsprachen, Planung und Durchführung spezifischer Fortbildungsveranstaltungen, Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse für das Fortbildungsangebot sowie Mitarbeit in Gremien des Fachbereichs und des Instituts.

Entsprechende Funktionszusätze werden bei den Amtsbezeichnungen „Oberstudienrat“, „Realschulkonrektor“, „Förderschulkonrektor“ sowie „Konrektor“ ausgebracht.

In Besoldungsgruppe A 15 wird ein neues Beförderungsamt für Fachbereichsleiterinnen und –leiter am LPM geschaffen. Fachbereichsleitungen sind vorgesehen für allgemeinbildende und berufliche Schulen, Erziehen und Unterrichten, Schulentwicklung und Schulleiterfortbildung sowie Neue Medien und sonstige Projekte.

Mit der Fachbereichsleitung sind u.a. folgende Aufgaben verbunden: Koordination der Arbeit in den einzelnen Fachgebieten und Leitung der Fachbereichskonferenzen, abgestimmte Ermittlung des Fortbildungsbedarfs, Entwicklung eines abgestimmten Fortbildungsprogramms, Weiterentwicklung des Fortbildungsangebots und der Fortbildungsformate, Einhaltung der LPM-Standards in der Fortbildung, Integration der Evaluationsergebnisse in das Fortbildungsangebot, Fortbildungsplanung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und Mitarbeit in den LPM-Gremien und im Qualitätsmanagement des Instituts.

Das neue Amt ist sowohl für Lehrkräfte in den Laufbahnen des höheren Dienstes als auch für Lehrkräfte in den Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9), für Hauptschulen und Gesamtschulen, für Sonderpädagogik sowie für Realschulen und Gesamtschulen zugänglich. Entsprechende Funktionszusätze werden bei den Amtsbezeichnungen „Rektor“, „Förderschulrektor“, „Realschulrektor“ und „Studiendirektor“ ausgebracht.

Das in Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesene Beförderungsamt für den ständigen Vertreter des Leiters des LPM (Studiendirektor) wird durch Zahlung einer Amtszulage angemessen aufgewertet und in die neue Funktionsstellenstruktur eingepasst.

6. Anhebung des stellvertretenden Leiters der Saarländischen Akademie für hochbegabte Schülerinnen und Schüler infolge der Ausweitung der Aufgaben der Akademie Hochbegabung

(Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)

Die Aufgaben der Akademie Hochbegabung wurden wesentlich ausgeweitet. Zu den neuen Aufgaben gehören insbesondere die Koordinierung und Mitkonzeption des Kooperationsprojektes mit der Karg-Stiftung (Frankfurt) und der Universität des Saarlandes zur Verknüpfung von pädagogischer Praxis und psychologischer Diagnostik, die inhaltliche Konzeption des Folgeprojekts mit der Universität des Saarlandes, dessen Ziel es ist, das Themenfeld (Hoch-)Begabtenförderung und Diagnostik auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse in die Lehrerbildung zu implementieren sowie Fördermaßnahmen beim Übergang Kindergarten – Grundschule zu konzipieren. Diese zusätzlichen Tätigkeiten sind von der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter weitestgehend eigenverantwortlich wahrzunehmen. Es ist daher sachgerecht, die bisher nach Besoldungsgruppe A 13 bewertete Funktion des stellvertretenden Leiters der Saarländischen Akademie für hochbegabte Schülerinnen und Schüler (Amtsbezeichnung „Konrektor“) nach Besoldungsgruppe A 14 zu heben.

7. Schaffung des Amtes des Landesbeauftragten für Inklusion in Schulen und Kindertageseinrichtungen

(Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd)

Für die vielfältigen Aufgabenstellungen, die sich aus den Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich ergeben, wird das Amt des Landesbeauftragten für Inklusion in Schulen und Kindertageseinrichtungen geschaffen. Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung und in Anbetracht der gesellschaftspolitischen Bedeutung dieser Tätigkeit wird das Amt der Besoldungsgruppe A 15 zugewiesen.

8. Anpassung zweier Amtsbezeichnungen an die geänderten Behördenbezeichnungen

(Nummer 4 Buchstaben a und b)

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 6. November 2012 die Auflösung des Landesamtes für Agrarwirtschaft und Landentwicklung und die Umbenennung des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen in Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung zum 1. Januar 2013 beschlossen. Damit wurde eine Anpassung der in Besoldungsgruppe B 2 des Saarländischen Besoldungsgesetzes geregelten Amtsbezeichnung der Leiters dieses Landesamtes erforderlich (Nummer 4 Buchstabe a).

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales vom 10. Juli 2012 (Amtsbl. I S. 251) führt das bisherige Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz die Bezeichnung Landesamt für Verbraucherschutz. Mit der vorgesehenen Änderung wird die Amtsbezeichnung des Leiters dieser Behörde an die geänderte Bezeichnung des Landesamtes angepasst (Nummer 4 Buchstabe b).

9. Aufhebung der Befristung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

(Nummer 1)

Mit Beschluss vom 26. Februar 2013 hat der Ministerrat entschieden, dass auf eine generelle Befristung von Gesetzen und Verordnungen im Saarland künftig verzichtet wird. Ferner wurde beschlossen, anlässlich von anderweitig vorzunehmenden Änderungen von Gesetzen und Verordnungen eine Entfristung anzustreben. Die in § 15 des Saarländischen Besoldungsgesetzes enthaltene Befristungsregelung wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 3:

zu Nummern 1 und 2:

Mit Urteil vom 30. Juni 2011 - 2 C 19.10 - hat das Bundesverwaltungsgericht u.a. entschieden, dass ein Beförderungsranglistensystem gegen § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes verstößt, wenn es auf sog. gebündelten Dienstposten beruht, ohne dass eine Ämterbewertung stattgefunden habe. Nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes müsse eine Ämterbewertung stattfinden, wobei als Kriterium der Bewertung die „Wertigkeit“ der Ämter (Funktionen) festgelegt sei. Je höher die Anforderungen des Amtes sind, desto höher sei die Besoldungsgruppe, der die Funktion zuzuordnen ist.

Eine konkrete spitze Bewertung jedes einzelnen Dienstpostens ist unter verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten nicht praktikabel. Insbesondere lässt sich hiergegen einwenden:

- Eine moderne leistungsfähige und innovative Verwaltung ist keine statische Größe und unterliegt ständigen Veränderungen.
- Aufgabenbezogene Bewertungen stellen Momentaufnahmen dar, die ständig zu überprüfen und bei veränderten Anforderungen neu zu bestimmen sind.
- Eine stärkere Funktionsbindung, die sich zwangsläufig aus einer flächendeckenden Dienstpostenbewertung ergäbe, führt zu einem fortdauernden Personalwechsel, der die Funktionsfähigkeit der Verwaltung in Teilbereichen erheblich beeinträchtigt.
- Die Bewertung ist kein absoluter Wert, denn der Inhalt des Dienstpostens wird durch die Aktivität des Dienstposteninhabers bestimmt und verändert, was sich bei jeder Neubesetzung hinsichtlich der Wertigkeit auswirken kann.

Die Organisationsgewalt ermächtigt den Dienstherrn, die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen nach organisations- und verwaltungspolitischen Bedürfnissen zu bewirtschaften. Daher lässt sich aus Art. 33 Absatz 2 GG lediglich das Gebot einer sachgerechten Dienstpostenbewertung anhand nachvollziehbarer Kriterien als solche ableiten. Eine Aussage dahingehend, dass diese sachgerechte Bewertung nur durch eine spitze Dienstpostenbewertung erreicht werden könne, lässt sich der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung nicht entnehmen.

Hinsichtlich der Amtsangemessenheit der Besoldung erkennt die verfassungsrechtliche Rechtsprechung einen weiten Spielraum des Gesetzgebers an. Verfassungsrechtlich kann nur die Überschreitung äußerster Grenzen beanstandet werden, jenseits derer sich gesetzliche Vorschriften als evident sachwidrig erweisen.

Mit den vorgesehenen klarstellenden Ergänzungen der §§ 18 und 25 des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes zur Zulässigkeit der Bündelung von Dienstposten wird die Wirksamkeit einer langjährig von der Rechtsprechung unbeanstandet gebliebenen Verwaltungspraxis wieder hergestellt.

zu Nummer 3:

Die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes gehört zur Laufbahngruppe des einfachen Dienstes. Das Eingangsamt ist das des Justizoberwachtmeisters in der Besoldungsgruppe A 3 der Besoldungsordnung A.

Die Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten im Justizwachtmeisterdienst haben im Laufe der Jahre ständig zugenommen. Insbesondere hat sich die Sicherheitslage für Justizorgane und Justizeinrichtungen verschärft. Zur Abwehr der drohenden Gefahren ist vornehmlich der Justizwachtmeisterdienst berufen, dem der Sitzungs-, Ordnungs-, und Vorföhrdienst bei den vorgenannten Einrichtungen obliegt. Hierfür müssen vor allem jüngere Beamtinnen und Beamte im Eingangsamt eingesetzt werden, die eine entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit besitzen. Annähernd vergleichbare Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung obliegen im Justizvollzug Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet ist.

Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes wird das Eingangsamt der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes von Besoldungsgruppe A 3 nach Besoldungsgruppe A 4 angehoben.

Zu Artikel 4:

Mit Beschluss vom 19. Juni 2012 (2 BvR 1307/09) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die unterschiedliche Behandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Vergleich zur Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag (§ 40 Absatz 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG) seit dem 1. August 2001 eine am allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 GG zu messende mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung darstellt.

Aufgrund des festgestellten Verfassungsverstößes verpflichtet das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die allen Beamten, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlags ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung einräumt.

Im Saarland wurde das Bundesbesoldungsgesetz (Stand: 31. August 2006) in Landesrecht übergeleitet. Die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde liegende Bestimmung des Bundesbesoldungsgesetzes gilt daher wortgleich auch im Saarland, so dass sich auch hier die Notwendigkeit einer rückwirkenden gesetzlichen Regelung ergibt.

Im Saarland wurden bereits zwei Schritte vollzogen, um die vollständige Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften im Bereich des öffentlichen Dienstrechts zu verwirklichen:

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Saarländischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 19. November 2008 wurden eingetragene Lebenspartnerschaften in den Bereichen des Status-, Versorgungs-, Beihilfe-, Umzugskosten- sowie des Trennungsgeldrechts zum 12. Dezember 2008 der Ehe gleichgestellt.

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. April 2011 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 eine Gleichstellung beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag der Stufe 1 („Verheiratetenzuschlag“) geschaffen. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Regelung wurde unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) gewählt.

Mit Artikel 4 wird eine der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 entsprechende Regelung für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 30. Juni 2009 (Tag vor dem Wirksamwerden der allgemeinen Gleichstellung beim besoldungsrechtlichen Verheiratetenzuschlag - Gesetz vom 13. April 2011) getroffen. Durch Satz 3 wird die Regelung auf Versorgungsempfänger, die in dem Zeitraum 1. August 2001 bis 30. Juni 2009 verpartnert waren, versorgungskonform übertragen.

Zu Artikel 5:

Durch Artikel 3 Nummer 3 dieses Gesetzes wird das Eingangsamt des Justizwachmeisterdienstes von Besoldungsgruppe A 3 nach Besoldungsgruppe A 4 angehoben.

Artikel 5 enthält die gesetzliche Überleitungsregelung für Beamtinnen und Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Eingangsamt des Justizwachmeisterdienstes befinden. Beamtinnen und Beamten, die zum genannten Zeitpunkt das Amt des Justizoberwachmeisters innehaben, werden in das Amt des Justizhauptwachmeisters, das in Besoldungsgruppe A 4 ausgewiesen ist, übergeleitet.

Zu Artikel 6:

Die Lehramtsprüfungsordnung II – Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sieht zum Einstellungstermin 1. Februar 2013 den Eintritt der ersten Referendarinnen und Referendare in den Vorbereitungsdienst für das neue Stufenlehramt „Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)“ vor. In den Vorbereitungsdienst für dieses Stufenlehramt werden auch diejenigen angehenden Lehrkräfte aufgenommen, die ihr Studium noch nach bisherigem Recht absolviert haben.

Seit dem Wintersemester 2012/2013 hat die Universität des Saarlandes das Lehramtsstudium auf die bereits in § 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG) angelegten Stufenlehrämter umgestellt. Mit dem hieraus folgenden Inkrafttreten der Lehramtsprüfungsordnung I für diese Stufenlehrämter wird die Laufbahn für das „Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)“ zum 1. Oktober 2012 geschaffen (§ 23 Abs. 2a SLBiG).

Die Laufbahn für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) muss in § 5 Satz 1 SLLehrLVO noch enthalten bleiben, da bis letztmals zum Einstellungstermin 1. August 2012 Referendarinnen und Referendare in einem 24-monatigen Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt ausgebildet werden.

Im Hinblick darauf, dass zum 1. Februar 2013 erstmals Referendarinnen und Referendare in den Vorbereitungsdienst für das neue Lehramt eingestellt wurden, tritt Artikel 6 mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft (vgl. Artikel 7 Absatz 1).

Zu Artikel 7:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Im Hinblick darauf, dass zum 1. Februar 2013 erstmals Referendarinnen und Referendare in den Vorbereitungsdienst für das neue Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)“ eingetreten sind, ist für die Artikel 1 und 6 ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Februar 2013 vorgesehen.